

99001004004000, 99001004004000

Abfall: Wilder Müll

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8975652/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001004004000, 99001004004000
Leistungsbezeichnung I	Abfall: Wilder Müll
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	unerlaubte Entsorgung, Bauschutt, Sperrmüll, Fahrrad ohne Räder, Müllabfuhr, Waschmaschine, Unrat, Müllkippe, Elektromüll, alte Fahrräder, Autowrack, herrenlose Fahrräder, kaputtes Fahrrad, Fahrrad-Rahmen, herrenlose Räder
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Entsorgung (004)
SDG-Informationsbereich	Inanspruchnahme von öffentlichen Dienstleistungen, z. B. Gas-, Strom-, Wasserversorgung, Beseitigung von Haushaltsabfällen,

Modul	Sachverhalt
	Telekommunikationsdienstleistungen und Internet
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	Landesabfallgesetze und kommunale Satzungen https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/
Teaser	
Volltext	Wenn Sie „wilden Müll“ melden möchten, wenden Sie sich an die untere Abfallbehörde Ihrer Stadt bzw. Ihres Landkreises. Als "wilder Müll" werden Abfälle bezeichnet, die in der freien Landschaft, in Wäldern oder an Bachläufen sowie an öffentlichen Plätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter illegal abgelagert werden. Dies können beispielsweise Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Baustellenabfälle, Autowracks, aber auch überschüssiger Bodenaushub (Locker- und Festgesteine, die bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen werden) sein. Es handelt sich auch dann um "wilden Müll", wenn die Abfälle mit Erde bedeckt wurden. Das Ablagern von "wildem Müll" ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Es kann mit einem Bußgeld belegt werden. Kann der Verursacher des „wilden Mülls“ ermittelt werden, werden ihm die anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
Erforderliche Unterlagen	• Beschreibung des Fundortes • gegebenenfalls Fotos des Fundortes
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	keine
Verfahrensablauf	„Wilden Müll“ melden Sie bitte der unteren Abfallbehörde Ihres Wohnortes. Diese kümmert sich um die Entsorgung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin müssen Sie sich in der Regel auch um die Beseitigung von Abfall kümmern, der gegen Ihren Willen auf Ihrem Grundstück abgelagert wurde. Im Übrigen sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Entsorgung von „wildem Müll“ verantwortlich.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn Sie „wilden Müll“ melden möchten, wenden Sie sich an die untere Abfallbehörde Ihrer Stadt bzw. Ihres Landkreises. Als "wilder Müll" werden Abfälle bezeichnet, die in der freien Landschaft, in Wäldern oder an Bachläufen sowie an öffentlichen Plätzen, am Straßenrand oder vor Häusern und Gärten außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter illegal abgelagert werden. Das Ablagern von "wildem Müll" ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Es kann mit einem Bußgeld belegt werden.
Ansprechpunkt	Die Ansprechpartner der unteren Abfallbehörden erreichen Sie über die Internetseiten Ihrer Stadt bzw. Ihres Landkreises.
Zuständige Stelle	Landesbehörden
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Abfall: Wilder Müll, Waste: Wild garbage